

che der Tagung befassen. Dieses Vorgehen soll die bisher genannten Beiträge keinesfalls entwerten: Sie sind als wichtige Detailstudien anzusehen. Stefan SONDEREGGER (S. 213–250) verknüpft in seinem Beitrag das Verhältnis von Bauern und Grundherren mit wirtschaftlichen Aspekten vornehmlich im Bodenseeraum während der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert. Ausgehend von der Feststellung, dass entgegen der landläufigen Forschungsmeinung Grundherren im Untersuchungszeitraum sich stärker als zuvor an der Wirtschaft der Bauern beteiligt und weiterhin Eigenwirtschaft betrieben hätten, richtet er sein Interesse gerade auf ein diesbezügliches „Beziehungsspannungsfeld zwischen Kooperationen und Konflikten“ (S. 215). Sonderegger gelangt so zu differenzierenden Ergebnissen in Bezug auf die „faktischen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse [...]“ (S. 247). Des Weiteren hätten die „neuen Grundherren“ (städtische Bürger / Institutionen) des Untersuchungszeitraums eng mit den verstärkt in ihre ökonomische Abhängigkeit geratenden Bauern kooperiert, wobei „zunehmend kapitalistische Momente“ (S. 248) hinzugekommen seien. Der besonders umfangreiche Aufsatz von Uwe SCHIRMER (S. 251–328) bündelt alle Tagungsschwerpunkte am Beispiel von Thüringen und Sachsen im Spätmittelalter. Ausgehend von naturräumlichen und umweltbezogenen Aspekten sowie Ausführungen zu den Quellen und zum Forschungsstand wendet er sich zuerst der Agrarverfassung zu, um dann die mitteldeutsche Grundherrschaft zu thematisieren. Ein weiteres Kapitel befasst sich speziell mit Frondiensten. Daraufhin richtet sich der Blick auf die Bauern – zuerst in Bezug auf die Gerichtsherrschaft, dann hinsichtlich der sozialen Strukturierung und der Gemeinde –, bevor dann die Landwirtschaft und die Frage der Marktbeziehungen in den Fokus rücken. Abschließend wird die Wechselseitigkeit „gute[r] bis sehr gute[r] Rechtsverhältnisse“ der sozial „tief strukturiert[en]“ (S. 327) ruralen Gesellschaft, einer vorteilhaften landwirtschaftlichen Situation und damit entsprechender positiver Marktverflechtungen hervorgehoben. Kurt ANDERMANN (S. 381–402) richtet seinen Blick auf die Menschen im dörflichen Bereich und widmet sich damit exklusiv dem zweiten Themenbereich des Bandes, indem er Fragen zur Bevölkerungsentwicklung sowie Leibherrschaft und Schichtzugehörigkeit der ländlichen Bevölkerung speziell anhand des Dorfs Zeutern im Hochstift Speyer auf Basis zweier Einwohnerverzeichnisse aus den Jahren 1469/70 und 1530 beantwortet, indem er seine Befunde vergleichend untersucht. Gerade die faktische Bedeutungslosigkeit der Leibherrschaft im südwestdeutschen Raum kann er mit seinen Ausführungen bestätigen sowie eine starke Bevölkerungsfuktuation im Dorf nachweisen. Bezüglich der sozialen Schichtung seien die Befunde aber nicht so deutlich. Es zeichnen sich aber auch hier die für Südwestdeutschland typischen Schichtungsverhältnisse ab. Werner RÖSENER (S. 403–436) befasst sich überblicksartig mit den verschiedenen Akzenten und Herausforderungen der deutschsprachigen Agrargeschichte in der Zeit um 1500. Mit einem Fokus auf die Bauern als Akteure richtet er seinen Blick auf demographische Grundlagen und Fragen des Landesausbaus, auf die agrarische Wirtschaft und Marktbeziehungen und agrarverfassungsbezogene Aspekte. Dann rückt er soziale und organisatorische Strukturen im ländlichen Bereich und damit die Frage nach der Konfliktaustragung zwischen Bauern und der Herrschaft in den Blick. Räumlich konzentriert er sich aufgrund der Quellenlage auf den südwestdeutschen Raum. Abschließend resümiert er auf dieser Basis, dass es noch zahlreiche Desiderate im Bereich der Agrargeschichte gebe. In ihrer bereits thematisierten Zusammenfassung gelingt es Sigrid Hirbodian perspektivenreich ausblickend die wesentlichen Ergebnisse der Tagung zusammenzufassen und eigene Akzente in Form abschließender Schlussfolgerungen zu setzen. Orts- und Personenregister schließen den gelungenen Band mustergültig ab.

Gießen

Christian Stadelmaier

ALBRECHT BRENDLER: Auf dem Weg zum Territorium. Verwaltungsgefüge und Amtsträger der Grafschaft Berg 1225–1380 (Bergische Forschungen 34), Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2020, 480 S. ISBN: 978-3-7395-1134-4.

Das Jahr 2020 war für die niederrheinische Verwaltungsgeschichte des Spätmittelalters ein ertragreiches Jahr. Neben der monumentalen Untersuchung Manuel Hagemanns zu den Klevischen Amtsträgern erschien das vorliegende Buch von Albrecht Brendler. Dabei handelt es sich um die

geringfügig überarbeitete Druckfassung einer im Wintersemester 2015/16 in Bonn eingereichten und von Wilhelm Janssen betreuten Dissertation. Der Verfasser widmet sich, wie der Untertitel durch die Jahreszahlen verrät, der Grafschaft Berg nach dem Aussterben der älteren Grafen von Berg bis zur Erhebung Bergs zum Herzogtum. In Hinblick auf den Untersuchungszeitraum reiht er sich also zwischen den Studien von Thomas Kraus und Axel Kolodziej ein, die die älteren Grafen bzw. Herzog Wilhelm I. monografisch behandelt haben. Dynastische Einschnitte wie das Aussterben der älteren Grafen oder der Übergang der Grafschaft Berg an das Haus Jülich gliedern die Arbeit aber weniger als strukturelle Entwicklungen, was mit dem Hauptaugenmerk der Untersuchung in Einklang steht: dem Verwaltungsaufbau und den Amtsträgern der Grafschaft. Dabei folgt Albrecht Brendler einem offenen Verständnis von ‚Verwaltung‘ nach Dietmar Willoweit, der spätmittelalterliche Verwaltung als „Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung“ begriff. Konkret formuliert könnte man mit Brendler wohl Fragen: Wie funktionierte spätmittelalterliche Herrschaft in der Grafschaft Berg?

Der Aufbau der Studie ist zweigeteilt. In einem ersten großen Kapitel durchleuchtet Brendler die Verwaltung an sich. Dies unternimmt er zunächst anhand der im Umfeld des mobilen Hofes angesiedelten Ämter, also z. B. des Schreibers oder Truchsesses bzw. des Drostens. Im Zusammenhang mit dem im regionalen Vergleich sehr wichtigen Drostens kann Brendler feststellen, dass sich in dessen Titulatur eine Umorientierung des Amtsverständnisses widerspiegelt: Aus dem *dapifer comitis de Monte* des 13. Jahrhunderts wird zur Mitte des 14. der *dreessit uns lans van dem Bergh* – der Amtsträger bindet sich seitdem an das Territorium und nicht länger an die Person des Grafen, womit man auch eine Art Territorialisierung auf der Ebene der Hofämter beobachten kann. Über die Lokalverwaltung arbeitet Brendler sich von den personalen zu den räumlichen Ämtern der Grafschaft Berg vor. Hier offenbart er eine stupende Kenntnis der teilweise disparaten Quellenlage. Alle acht alten bergischen Ämter sowie in der Folge weitere Verwaltungseinheiten außerhalb der Ämterstruktur, z.B. Beyenburg und Windeck, werden mit der gleichen Sorgfalt behandelt. Dabei befindet sich Brendler stets auf der Höhe der Forschung.

Im Einzelfall erklärt er allerdings nicht ausreichend: Als Beispiel mag die Erhebung Monheims, Zentralort des Amtes Monheim, zur Freiheit dienen (S. 94). Jene wird seit Prömpeler 1929 auf 1390 bis 1408 datiert, weil sich in einer Urkunde des Jahres 1390 zuletzt die herzogliche Auflistung der bergischen *opida* ohne Monheim findet. Brendler stellt seinerseits fest, die Erhebung Monheims zur Freiheit müsse auf die Zeit zwischen 1363 und 1408 datiert werden, weil die weiteren von Prömpeler angeführten Urkunden lediglich stereotype Wiederholungen der „Formel von 1363“ enthielten. Warum diese „Formel“ keine Wirklichkeit widerspiegeln soll, erschließt sich dem Rezensenten nicht ohne Weiteres.

Das zweite große Kapitel widmet Albrecht Brendler den Amtsträgern in der Grafschaft Berg. Dabei stellt er bereits in der Einleitung klar, dass hier keine Vollzähligkeit erreicht werden könne, weil bei einigen Personen zwar der Name bekannt sei, sonst jedoch nichts weiter. Von vielen Amtsträgern sei nicht einmal der Name bekannt. Auch führt er – gut begründet – die Ratgeber der Grafen nicht auf, wenn sie nicht auch als Inhaber eines Amtes auftreten. Dennoch stellt er in einem beachtlichen prosopographischen Katalog immerhin 76 Personen vor, die im Untersuchungszeitraum ein bergisches Amt bekleidet haben. Als besonders wertvoll stellt sich die Entscheidung heraus, die Familie der beschriebenen Personen grundsätzlich mindestens eine Generation weiter zu verfolgen, denn so werden familiäre Verflechtungen in der Region sichtbar. Die Nutzung des Katalogs wird durch die alphabetische Sortierung nach Familienname erleichtert.

Im gewählten Aufbau wird leider ein wenig Potential verschenkt. Brendler entscheidet sich für zwei strikt voneinander getrennte Großkapitel: Strukturen und Personen. Es wäre für den Leser angenehmer gewesen, die zu den jeweiligen Strukturen gehörigen Personen stärker in die entsprechenden Kapitel zu integrieren und dafür den Katalog zu entlasten. So springt der Leser stets zwischen den Großkapiteln hin und her, was anstrengend ist. Weiterhin wäre ein Zwischenfazit am Ende des ersten Großkapitels hilfreich gewesen, weil der folgende Teil deutlich anders strukturiert ist.

In einem knappen Fazit fasst Albrecht Brendler seine Ergebnisse nachvollziehbar zusammen: Die bergische Verwaltung entwickelte sich hin zu einer Ämterstruktur, die zunehmend räumlich gedacht wurde. Burgen spielten dabei praktisch keine hervorgehobene Rolle, sie waren Zentralorte der Kellereien. Die wenigen bergischen Städte wurden, obwohl sie über das Stadtrecht aus dem Umland herausgelöst waren, letztlich über das Gerichtswesen größtenteils in das Ämtergefüge integriert – ein spannender, paradox wirkender Befund. Auch die Freiheiten, oft Hauptorte eines Amtes, unterstanden dem Amtsrichter. So entsteht zur Mitte des 14. Jahrhunderts das Bild einer außergewöhnlich geschlossenen bergischen Gebietsherrschaft mit den ‚alten Ämtern‘ im Zentrum und den jüngeren Verwaltungsstrukturen an der Peripherie, die sich nach und nach der Ämterstruktur annäherten. Brendler vermutet dahinter die „ordnende Hand der Landesherren“ (S. 409). Die zentralen Instanzen wirken dagegen wenig entwickelt, was die rudimentäre Kanzlei, das letztlich als zentrale Finanzinstitution aufgegebene Rentmeisteramt sowie die späte Fassbarkeit eines Ratsgremiums belegen. Der Personenkreis, aus dem sich die Amtsträger rekrutierten, war homogen, denn fast alle entstammten der bergischen Ministerialität.

Mit seiner vorliegenden Studie schließt Albrecht Brendler eine große Lücke in der Erforschung bergischer Geschichte. Auch im Vergleich zu anderen werdenden Territorien sind die aufgeworfenen Fragen und erarbeiteten Ergebnisse sehr anschlussfähig und werden sicher weitere entsprechende Studien anregen. Brendler arbeitet sorgfältig und sprachlich klar. Die üblichen Verzeichnisse und ein funktionierendes Orts- und Personenregister runden den Band ab. Mit Fug und Recht darf hier von einem Handbuch der bergischen Verwaltung 1225–1380 gesprochen werden.

Monheim am Rhein

Alexander Berner

UWE SCHIRMER: *Landstände im thüringisch-obersächsischen Raum (1231–1498)*. Ein Beitrag zur Geschichte des mitteldeutschen Hoch- und Niederadels (Jenaer Mediävistische Vorträge 8), Franz Steiner Verlag: Stuttgart 2021, 161 S. ISBN: 978-3-515-12955-8.

Wann entstanden in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs die Landstände? Zur Zeit der vormodernen Blüte des Ständewesens verwiesen die Landstände selbst auf uralte Traditionen, doch über die Ursprünge der Stände herrscht in der Forschung immer noch vielfach Unklarheit. Für den thüringisch-obersächsischen Raum, womit vor allem das Einflussgebiet der Wettiner umschrieben ist, versucht der Autor dieser Frage nachzugehen. Seine Antwort revidiert die bisherige Annahme, die von dem „Wirksamwerden der Landstände“ (S. 9) nicht erst im Laufe des 15. Jahrhunderts ausgeht, sondern diese deutlich früher ansetzt, nämlich schon im 13. Jahrhundert.

Auf knapp 120 Seiten in elf Kapiteln verfolgt Uwe Schirmer, ein ausgewiesener Spezialist u.a. für die Verfassung- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Territorien sowohl im späten Mittelalter als auch in der Frühen Neuzeit, die frühen Spuren der politischen Akteure, die später als Landstände bezeichnet werden. So liegt der Autor ab dem 13. Jahrhundert (das im Titel genannte Jahr 1231 markiert den Rechtspruch Heinrichs VII. über die Rechte der Landesfürsten) gleichsam auf der Lauer und findet sie insbesondere bei den Land(friedens)gerichten, die eben nicht nur den landesherrlichen Herrschaftsanspruch verdeutlichten, sondern auch Vertreter der regionalen Eliten in die Friedenswahrung miteinbanden.

Dabei geht es nicht darum, erste Belege für den Begriff der Landstände zu identifizieren. Vielmehr werden Strukturen aufgedeckt, die auf eine „halbwegs landständische[.] Ordnung“ (S. 28) deuten oder einem „landständischen Prinzip“ (S. 43) folgen. Insofern arbeitet Schirmer weniger begriffsgeschichtlich, vielmehr wertet er die Beteiligung der regionalen Eliten prosopographisch aus. Dies ist der Fall bei der Landfriedenswahrung, der Heerfolge und insbesondere von Steuerzahlungen. In diesem Kontext lassen sich etwa das ‚*registrum nobilium in Thuringia*‘ von 1347 durchaus als